

REESER

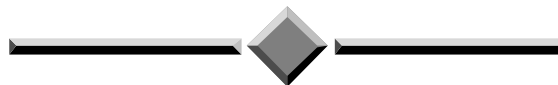


AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 2, Jahrgang 2025, vom 05.02.2025

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>		
Lfd. Nr.	Inhalt	Seite:
1	Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 11.02.2025	1
2	59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Änderung einer gewerblichen Baufläche, einer Mischbaufläche sowie einer öffentlichen Grünfläche in eine Wohnbaufläche im Stadtbezirk Rees	2



1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 11.02.2025

Am Dienstag, dem 11.02.2025, findet um 17:00 Uhr im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 34. Sitzung des Rates der Stadt Rees statt.

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohner
2. Stellenplan 2025
3. Haushaltssatzung 2025 der Stadt Rees
4. Gremientätigkeiten des Bürgermeisters
5. Zusammenlegung von Ausschüssen; Antrag des fraktionslosen Ratsmitgliedes Clemens Willing
6. Mitteilungen und Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil

1. Entgelte für Gremientätigkeiten
2. Personalmaßnahmen 2025
3. Mitteilungen und Anfragen

Hense
Bürgermeister

2. 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Änderung einer gewerblichen Baufläche, einer Mischbaufläche sowie einer öffentlichen Grünfläche in eine Wohnbaufläche im Stadtbezirk Rees

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 05.09.2024 die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees beschlossen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Genehmigung nicht binnen der 1-Monats-Frist abgelehnt. Die Genehmigung gilt somit als erteilt.

Das Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 30.12.2024 hat auszugsweise folgenden Inhalt:

„Ich übersende Ihnen hiermit die Unterlagen zur o.g. FNP-Änderung zu meiner Entlastung zurück. Die 1-Monats-Frist endete gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB am 20.12.2024. Da die Genehmigung nicht innerhalb der Frist abgelehnt wurde, gilt sie gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 als erteilt.“

Im Auftrag

Stefanie Linck

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Genehmigung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB der Bezirksregierung Düsseldorf vom 30.12.2024 wird hiermit gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung und gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der geänderte Flächennutzungsplan mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist ab dem Tage der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Rees www.stadt-rees.de einsehbar und wird zusätzlich während der Dienststunden bei der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees, Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

A) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber Stadt Rees, Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

B) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rees vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

C) Ein Entschädigungsberechtigter kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees wirksam.

Rees, 13. Januar 2025

Sebastian Hense

Bürgermeister

